

**Allgemeine Bedingungen des Deutschen Weinfonds
für die Teilnahme an geförderten Absatzförderungsmaßnahmen
(Stand 2009)**

1. Ein verbindlicher Vertrag über die Teilnahme an einer von uns geförderten Absatzförderungsmaßnahme kommt erst mit verbindlicher Anmeldung zu dieser Maßnahme und Bestätigung dieser Anmeldung durch uns zustande.
2. Der Teilnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, wenn
 - a) er für seine Teilnahme an der geförderten Maßnahme eine zusätzliche Förderung bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
 - b) im Fall einer „De-minimis“-Förderung sich Änderungen bezüglich der in der „De-minimis“-Erklärung gemachten Angaben ergeben,
 - c) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
2. Der Teilnehmer verpflichtet sich, im Fall einer „De-minimis“-Förderung die ihm erteilte „De-minimis“-Bescheinigung
 - a) zehn Jahre aufzubewahren,
 - b) auf Anforderung der Europäischen Kommission oder einer Bundes- oder Landesbehörde innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen,
 - c) bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.
3. Wir sind berechtigt, von der Vereinbarung über die Förderung der Maßnahme aus wichtigem Grund zurückzutreten und die gewährte Förderung zurückzufordern, wenn
 - a) sich im Fall einer „De-minimis“-Förderung herausstellt, dass der Teilnehmer in der Zeit zwischen Abgabe der „De-minimis“-Erklärung des Teilnehmers und der Durchführung der Maßnahme von anderen öffentlichen Stellen weitere „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat, die dazu führen, dass durch die Förderung der Maßnahme der zulässige Höchstbetrag für „De-minimis“-Beihilfen nach der Verordnung (EG) 1998/2006 überschritten wird,
 - b) die Vereinbarung über die Gewährung der Förderung durch Angaben des Teilnehmers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - c) der Teilnehmer den von ihm übernommenen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.
4. Im Fall einer Rückforderung nach Ziff. 3 ist der zurückgeforderte Betrag ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Förderung, d.h. der Teilnahme an der geförderten Maßnahme, mit 5% pro Jahr zu verzinsen. Höhere Verzugszinsen bleiben unberührt.
5. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass die in einer „De-minimis“-Erklärung gemachten Angaben subventionserheblich sind. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.
6. Sofern der Teilnehmer Kaufmann ist, ist Gerichtstand für alle sich aus der Vereinbarung über die Teilnahme an einer von uns geförderten Absatzförderungsmaßnahme ergebenden Rechtsstreitigkeiten Mainz. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.